

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?
2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?	11. Was gilt bei Wohnungswechsel?
3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?	12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?
4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?	13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?
5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?	14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?
6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?	15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?
7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?	16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?
8. Was gilt für die Außenversicherung?	17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?
9. Welche Kosten sind versichert?	18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?
	19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel,

soweit zusätzlich vereinbart:

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

1.2 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

1.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.

1.2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten wie folgt Entschädigung:

2.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.1.2 Blitzschlag und Überspannung durch Blitz

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Solche Schäden sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.1.3 Explosion, Verpuffung, Implosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein

plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.1.4 Wir leisten darüber hinaus Entschädigung für versicherte Sachen, die bei Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

2.2.1 Schäden durch Erdbeben;

2.2.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

2.2.3 Glühbirnen und Leuchtröhren, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.

2.2.4 Sengschäden

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.2.2 und 2.2.4 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 sind.

3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?

Wir leisten nur Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Taten oder deren Versuch abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 3.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.3.1.1 oder 3.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

3.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

3.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3.1.1, 3.1.5 oder 3.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.3 Raub

3.3.1 Raub liegt vor, wenn

3.3.1.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

3.3.1.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

3.3.1.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.3.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

3.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 3.3.1 verübt wurden.

3.3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahl oder Beraubung durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen.

3.4 Fahrraddiebstahl

Soweit Fahrraddiebstahl gesondert als mitversichert vereinbart worden ist, gilt:

3.4.1 Für Fahrräder und Fahrradanhänger sowie für nicht versicherungspflichtige Elektro-Fahrräder (Pedelecs) mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

3.4.2 Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrrad-schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3.4.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

3.4.3.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

3.4.3.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

3.4.4 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3.4.5 Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Nr. 4.1.1 und 4.1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe Nr. 7), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

4.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,

- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

4.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 4.2 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

4.3.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

5.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

5.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

5.1.3 als Folge eines Schadens nach 5.1.1 oder 5.1.2 an versicherten Sachen;

5.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

5.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Nicht versicherte Schäden

5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Schneedruck, Lawinen.

5.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

6.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

6.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

6.1.2 Witterungsniederschläge,

6.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 6.1.1 oder 6.1.2.

6.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, unmittelbar austritt.

6.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6.4 Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

6.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

6.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

6.9 Nicht versicherte Schäden

6.9.1 Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 6.1);
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung;
- Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurückstaut (z. B. wegen Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände oder grobe Verunreinigungen).

6.9.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind;
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 6.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6.9.3 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?

7.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Nr. 8), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

7.2 Definitionen

7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

7.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Nr. 13).

7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

7.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und -küchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft und übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;

7.2.3.2 Anbaumöbel und -küchen, die, anders als Einbaumöbel und -küchen serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

7.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

7.2.3.4 Sichtschutzwände, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, welche Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft und angebracht haben;

7.2.3.5 in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter handelt (siehe Nr. 7.4.5);

7.2.3.6 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

7.2.3.7 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

7.2.3.8 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

7.2.3.9 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

7.2.3.10 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 7.1) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

7.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

7.3.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung);

7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

7.3.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.3.4 Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe (Radius 3 km) des Versicherungsortes befinden und ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden.

7.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

7.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 7.2.3.1 genannt;

7.4.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher- oder geringerwertige -, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert; das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

7.4.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 7.2.3.6 genannt;

7.4.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 7.2.3 genannt;

7.4.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Mietern oder Untermietern von Ihnen überlassen;

7.4.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

7.4.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

8. Was gilt für die Außenversicherung?

8.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.2 Unselbstständiger Hausstand während der Ausbildung
Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 8.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird. Gleiches gilt für die Dauer eines freiwilligen

Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahrs.

8.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

8.4 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

8.5 Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren

Für Sturm- und Hagelschäden und - soweit vereinbart - Schäden durch weitere Elementargefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

8.6 Entschädigungsgrenzen

8.6.1 Die Höchstentschädigung im Rahmen der Außenversicherung beträgt 65 EUR je Quadratmeter (Wohnflächenmodell) bzw. 10 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell), maximal jedoch 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (wie Nr. 13.2 und hierzu vereinbarte Klauseln).

9. Welche Kosten sind versichert?

9.1 Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

9.1.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

9.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten,

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

9.2 Hotelkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.

9.3 Transport- und Lagerkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

9.4 Weitere Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

9.4.1 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

9.4.2 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

9.4.3 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

9.4.4 Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

9.4.5 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

9.5 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten
Mitversichert sind die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Wasser, um Aquarien und Wasserbetten neu zu befüllen.

10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?

10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsrechnung.

10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

10.1.2 Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt Nr. 13.1.1.4) und Antiquitäten (siehe Nr. 13.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Nr. 13.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

10.2 Versicherungssumme

10.2.1 Im Versicherungssummenmodell gilt: Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag und soll dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

10.2.2 Im Wohnflächenmodell gibt es keine Versicherungssumme; der Beitrag wird hier anhand der Wohnfläche ermittelt.

10.3 Anpassung des Beitragssatzes

10.3.1 Der Beitragssatz pro Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) und die Versicherungssumme, aus der sich der Beitrag berechnet (Versicherungssummenmodell) erhöhen oder vermindern sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Der neue Beitrag pro Quadratmeter (Wohnflächenmodell) wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet; die neue Versicherungssumme (Summenmodell) wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Im Wohnflächenmodell wird die neue Höchstentschädigungsleistung auf volle 500 EUR aufgerundet.

10.3.2 Die neue Versicherungssumme bzw. die neue Höchstentschädigungsleistung werden Ihnen auf Wunsch mitgeteilt.

10.3.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Unterversicherung (Nr. 12) analog. Zusätzlich zu den dort getroffenen Regelungen wird bei einem Widerspruch zur Anpassung des Beitrages die fällige Versicherungsleistung im Verhältnis von gezahltem Beitrag zu dem Beitrag gekürzt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn während der Vertragslaufzeit kein Widerspruch der Beitragsanpassung wirksam geworden wäre.

11. Was gilt bei Wohnungswechsel?

11.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

11.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewoh-

nen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

11.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

11.4 Anzeige der neuen Wohnung

11.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

11.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. Unterbleibt diese Mitteilung, können die in den Nr. 17 und 18 beschriebenen Rechtsfolgen eintreten.

11.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

11.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

11.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

11.5.2 Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

11.5.3 Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

11.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung vom Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

11.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

11.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Nr. 11.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 11.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?

12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

12.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

12.3.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.3.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gilt 12.3.1 entsprechend.

12.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung
Im Wohnflächenmodell ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten auf 300.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Im Versicherungssummenmodell ist diese Gesamtentschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Im Versicherungssummenmodell gilt zusätzlich: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Nr. 9) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme ersetzt.

12.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

12.5.1 Sofern vereinbart, verzichten wir abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz auf einen Abzug wegen Unterversicherung, sofern kein weiterer Hausrat-Versicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht. Im Wohnflächenmodell ist weitere Voraussetzung für einen Unterversicherungsverzicht, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohnfläche in Quadratmetern den tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles entspricht. Die Wohnfläche ist die Gesamtgrundfläche aller Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer (auch sogenannte häusliche Arbeitszimmer) sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die Sie zur Durchführung kaufmännischer oder geistiger Tätigkeiten oder Bürotätigkeiten (z. B. Steuerberatung, Rechtsanwaltskanzlei) nutzen. Außerdem zählen zur Wohnfläche Dielen, Hobbyräume, Wintergärten sowie die gesamte Grundfläche einer zweiten Wohneinheit (Einliegerwohnung/Zweifamilienhaus).

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzte Keller, Speicher und Bodenräume.

12.5.2 Für das Wohnflächenmodell gilt: Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.3 Für das Versicherungssummenmodell gilt: Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 12.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.4 Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 12.5.1 für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. Erhöhung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn.

12.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Nr. 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz) gilt Nr. 12.5 entsprechend.

13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?

13.1 Definitionen

13.1.1 Versicherte Wertsachen (siehe Nr. 7. 2.2) sind

13.1.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
13.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

13.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,

13.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 13.1.1.3 genannte Sachen aus Silber,

13.1.1.5 Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 13.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse nach Norm EN 1143-1, geprüft durch VdS Schadenverhütung oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle.

Wertschutzschränke nach EN 1143-1 verfügen über verschiedene Widerstandsgrade und Zeichnungsgrenzen, welche entsprechend dem tatsächlichen Versicherungsbedarf in Abstimmung mit der SV Sparkassenversicherung vorhanden sein müssen.

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder müssen bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein (Einmauerschrank).

13.2 Entschädigungsgrenzen

13.2.1 Die maximale Entschädigung für Wertsachen beträgt 130 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. 20 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell). Eine höhere Entschädigung kann vereinbart werden.

13.2.2 Die maximale Entschädigung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 13.1.2) befunden haben, beträgt je Versicherungsfall:

13.2.2.1 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, 1.500 EUR;

13.2.2.2 für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere 1.000 EUR;

13.2.2.3 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin 20.000 EUR.

14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

14.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

14.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

14.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

14.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 14.1, 14.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Sowohl Sie als auch wir benennen in Textform einen Sachverständigen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir werden Sie in unserer Aufforderung auf diese Folge hinweisen.

15.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?

16.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

16.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

16.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

16.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

16.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

16.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 16.2 oder Nr. 16.3 bei Ihnen verbleiben.

16.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

16.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

16.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

17.1.1 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1.2 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.1.3 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Des Weiteren sind wir unter den in 17.3 genannten Voraussetzungen von der Leistung ganz oder teilweise frei.

17.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

17.2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 17.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17.1 oder Nr. 17.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

18.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 18.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück ein Gerüst für weniger als drei Monate aufgestellt wird.

18.2 Ihre Pflichten

18.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

18.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

18.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

18.3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 18.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Nr. 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Nr. 11).

18.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

18.4.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 18.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 18.2.2 und Nr. 18.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

18.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 18.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

18.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.